BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG

Nr. 4132

Die Stadt Nürnberg erläßt gemäß Stadtratsbeschluß vom 20.04.1983 aufgrund von

§ 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256)
~~Art. 107~~ der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 02.07.1962 (SVBL. S 419)
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)

folgende von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben Nr. 220-4622.N 5/83 vom 26.07.1983 genehmigte

Bebauungsplan-Satzung

§ 1

Für das Gebiet zwischen Hartstraße, Fischbacher Hauptstraße, Tolstoistraße, der Stadtgrenze, den westlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nr. 273/2, 273/24, 273/10 und 273/9 Gemarkung Fischbach und der Puschkinstraße mit Ausnahme der Anwesen Fischbacher Hauptstraße 168, 170, 172 und 174 wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

§ 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung:

 Innerhalb der festgesetzten Hausgruppen in den Reinen Wohngebieten und Allgemeinen dürfen Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben.

2. Maß der baulichen Nutzung:

 Soweit das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung nicht durch die im Planteil festgesetzten Werte der Grundflächen- und Geschoßflächenzahl bestimmt ist, ergibt es sich aus den überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse.

3. Abweichende Abstandsflächen:

 Gegenüber den Straßenverkehrsflächen wird die Tiefe der nach Art. 6 ~~Absatz~~ BayBO erforderlichen Abstandsflächen auf das Maß eingeschränkt, das sich aus dem Abstand zwischen den Baugrenzen und den Achsen der Straßenverkehrsflächen ergibt.

4. Nebenanlagen:

 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

 Dies gilt nicht für Gerätehäuschen mit einer maximalen Größe von 6,0 qm an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auf den Baugrundstücken, die nur mit Doppelhäusern bzw. mit Hausgruppen bebaut werden dürfen.

5. Gestaltung baulicher Anlagen:

 Innerhalb der festgesetzten Doppelhäuser und Hausgruppen ist nur eine einheitliche Dachneigung zulässig.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG im Amtsblatt der Stadt Nürnberg rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten frühere planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften, die diesem Bebauungsplan entsprechen oder widersprechen außer Kraft.

Nürnberg, 12.08.1983
Stadt Nürnberg
IN VERTRETUNG
GEZ. PRÖLß
(WILLY PRÖLß)
BÜRGERMEISTER

DECKBLATT 3 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4132

BEARBEITUNG:	NÜRNBERG, 25.05.82 STADT NÜRNBERG STADTPLANUNGSAMT
ABTEILUNGSLEITER	
BEREICHSLEITER	
GRUPPENLEITER	
SACHBEARBEITER	(KÖHLER) STADTDIREKTOR

DECKBLATT 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4132

BEARBEITUNG	NÜRNBERG, 25.05.82 STADT NÜRNBERG STADTPLANUNGSAMT
ABTEILUNGSLEITER	
BEREICHSLEITER	
GRUPPENLEITER	
SACHBEARBEITER	(KÖHLER) STADTDIREKTOR

DECKBLATT 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4132

BEARBEITUNG	NÜRNBERG, 25.05.82 STADT NÜRNBERG STADTPLANUNGSAMT
ABTEILUNGSLEITER	
BEREICHSLEITER	
GRUPPENLEITER	
SACHBEARBEITER	(KÖHLER) STADTDIREKTOR

Die Leskowstraße wurde entlang des Grundstücks Fl.Nr. 217/53 in etwa 1 Meter schmaler ausgebaut als im Bebauungsplan festgesetzt.

Der Ausbau der Straße Hochwurzel blieb im Kreuzungsbereich mit der Stadelwiesen auf Höhe des Grundstückes Fl.Nr. 217/132 in einem geringen Umfang hinter den Festsetzungen des Bebauungsplans zurück. Diese Planunterschreitung setzt sich in der Stadelwiesen fort.

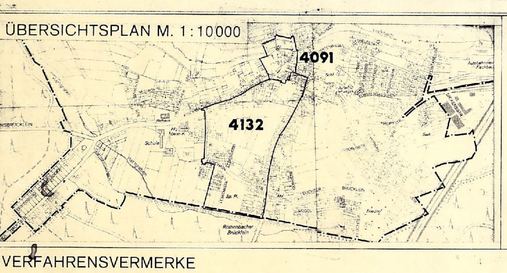
Die Straße Stadelwiesen wurde auf Höhe der Grundstücke Fl.Nr. 217/132, 217/128 und 217/40 geringfügig schmaler ausgebaut als es die Festsetzungen des Bebauungsplans vorgeben. Die Planunterschreitung bei Grundstück Fl.Nr. 217/132 setzt sich in der Hochwurzel fort.

AUSSER KRAFT DURCH BEBAUUNGSPLAN NR. 4063

1:1000

GEMARKUNG FISCHBACH

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- MI MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- O OFFENE BAUWEISE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BAUGRENZE
- F FLÄCHE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF — FEUERWEHR —
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG — VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH —
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- I-D ERDGESCHOSS + AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ALS VOLLGESCHOSS — HÖCHSTGRENZE —
- FIRSTRICHTUNG
- SD SATTELDACH
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE — SPORTANLAGE
- 04 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BÄUME ZU ERHALTEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- Ga * FLÄCHE FÜR GARAGEN EINSCHLIESSLICH DEREN ZUFAHRTEN
- 12 MASSZAHL
- T VERSORGUNGSFLÄCHE - TRAFOSTATION
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF — KINDERGARTEN — — GEMEINDEHAUS —

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- 17 8 VORHANDENE BEBAUUNG MIT HAUSNUMMER UND BESTEHENDER GESCHOSSZAHL
- DURCHFAHRT, DURCHGANG, LOGGIA, VORDACHER
- VORHANDENE MAUER
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE EINFRIEDUNGEN
- 137 FLURSTÜCKSNUMMER
- 3 2 6 2 3 MASSE IN METERN
- 15 RADIUS IN METERN
- BAUMSTREIFEN
- PARKSTREIFEN
- SP KINDERSPIELPLATZ
- VORHANDENER BAUM, DER ZU ERHALTEN IST
- ZUR PFLANZUNG VORGESEHENER BAUM
- D UMGRENZUNG DER GEBÄUDE, DIE DEN DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN.

VERFAHRENSVERMERKE

(1) DAS VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 2 (1) BBauG MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 27.05.72 EINGELEITET. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURD IM AMTSBLATT DER STADT NÜRNBERG NR. 16 VOM 11.07.79 BEKANNTGEMACHT.

NÜRNBERG, 15.01.82
STADT NÜRNBERG
IN VERTRETUNG
gez. GÖRL
(GÖRL)
BERUFSM. STADTRAT

(2) DIE VORGEZOGENE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBauG WURDE GEMÄSS BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 27.05.79 DURCHGEFÜHRT.

NÜRNBERG, 18.01.82
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT
gez. HALLER
(HALLER)
BAUDIREKTOR

(3) DER ENTWURF WURDE MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 16.12.1981 GEBILLIGT UND NACH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT NÜRNBERG NR. 1 VOM 13.01.82 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBauG VOM 25.01.1982 BIS 25.02.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

NÜRNBERG, 02.03.1982
STADT NÜRNBERG
IN VERTRETUNG
GEZ. GÖRL
* SIEHE 3a
(GÖRL)
BERUFSM. STADTRAT

(4) DIESER PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEMÄSS § 10 BBauG MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 20.04.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DAMIT ZUM BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN WORDEN.

SIEGEL

NÜRNBERG, 12.08.1983
STADT NÜRNBERG
IN VERTRETUNG
GEZ. PRÖLß
(WILLY PRÖLß)
BÜRGERMEISTER

(5) DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 26.7.1983 NR. 220 — GEMÄSS § 11 BBauG GENEHMIGT. 4622 N 5/83

SIEGEL

ANSBACH, 26.7.1983
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN
I. A.
GEZ. KUMMER
(KUMMER)
LTD. REG. DIREKTOR

(6) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEMÄSS § 12 BBauG UNTER HINWEIS AUF § 44c UND 155c BBauG IM AMTSBLATT DER STADT NÜRNBERG NR. 17 VOM 24.08.1983 BEKANNTGEMACHT. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

NÜRNBERG, 09.09.1983
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT
GEZ. KOHLER
(KOHLER)
STADTDIREKTOR

BEARBEITUNGSVERMERKE

FÜR DIE GENAUIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER KARTENGRUNDLAGE SOWIE DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1 PLANZEICHENVERORDNUNG)

BEARBEITUNG:	
ABT. LEITER	
GR. LEITER	
GR. LEITER	

NÜRNBERG, 04.07.1980
STADT NÜRNBERG
STADTVERMESSUNGSAMT
(HILDEBRANDT)
STADTDIREKTOR

FÜR DEN PLANUNGSENTWURF UND SEINE TECHNISCHE RICHTIGKEIT AUF DER GRUNDLAGE DES VORENTWURFES DES STADTPLANUNGSAMTES VOM 26.03.1980

BEARBEITUNG:		
ABT. LEITER		
GR. LEITER		
SACHBEARB.		
ÄNDERUNGEN		
DATUM	S	AMTSLEITER
23.04.81	WI	
16.06.81	WI	
11.11.81	WI	
01.06.83 25.06.83	WI	

NÜRNBERG 15.10.1980
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT
(KÖHLER)
STADTDIREKTOR

(3a) Der mit Beschluß des Stadtrates vom 15.4.1982 geänderte Entwurf wurde nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 20 vom 29.12.1982 erneut gemäß § 2a Abs. 6 BauG vom 12. Januar 1983 bis 14. Februar 1983 öffentlich ausgelegt.

Nürnberg, 22.02.1983
Stadt Nürnberg
In Vertretung
gez. Dr. Doni
(Dr. Doni)
berufsmäßiger Stadtrat

BEBAUUNGSPLAN NR.: 4132

FÜR EIN GEBIET ZWISCHEN HARTSTRASSE, FISCHBACHER HAUPTSTRASSE, TOLSTOISTR. UND STADTGRENZE.

GMKG. FISCHBACH